

Samtgemeinde Rosche

## **Auswertung des frühzeitigen Verfahrens**

Stand: 17.11.2025

### **1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- 02 Agentur für Arbeit Lüneburg - Uelzen
- 03 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- 04 Arenberg-Meppen GmbH Privat- und Grundbesitzverwaltung
- 05 Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.
- 09 Deutsche Bahn AG
- 13 Ev.-luth. Kirchenamt Uelzen
- 18 Industrie- und Handelskammer
- 25 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
- 27 Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
- 28 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- 29 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- 35 Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- 36 Samtgemeinde Elbtalaue
- 37 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
- 38 Stadt Lüchow
- 39 Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide
- 40 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- 41 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- 43 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal

Keine Bedenken haben:

- 06 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24.04.2025
- 08 Celle-Uelzen Netz GmbH, 26.05.2025
- 12 Die Autobahn GmbH des Bundes, 05.05.2025
- 14 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (auch für BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG)), 30.04.2025
- 15a Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 23.04.2025
- 15b Dow Olefinverbund GmbH, 25.04.2025



- 17 Hansestadt Uelzen, 28.04.2025
- 21 Landkreis Lüchow-Dannenberg, 26.05.2025
- 24 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Uelzen, 26.05.2025
- 32 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow/Uelzen, 09.05.2025
- 33 Deutsche Telekom Technik Trassenauskunft, 30.04.2025
- 34 Samtgemeinde Ave, 23.04.2025
- 44 Wasserversorgungszweckverband des Landkreises, 16.05.2025
- 45 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rosche (Rosche, Suhlendorf, Oetzen, Rätzlingen, Stoetze)

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB

Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p><b>20 Landkreis Uelzen, 22.05.2025</b></p> <p><b>I. Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p><b>Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie:</b></p> <p><b>Ausgangslage</b></p> <p>Im Bereich der vorgesehenen Planungsflächen sind bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt. Jedoch liegen im Nahbereich zur Planungsfläche mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3, Abs. 1 und Abs. 3 darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.</p> <p><b>Denkmalfachliche Stellungnahme</b></p> <p>Sollten sich im Bereich des Planungsgebiets archäologische Strukturen erhalten haben, die gem. § 3, Abs. 1 NDSchG Bodendenkmäler darstellen, so wäre deren undokumentierte Zerstörung im Zuge von</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die nebenstehenden und nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>

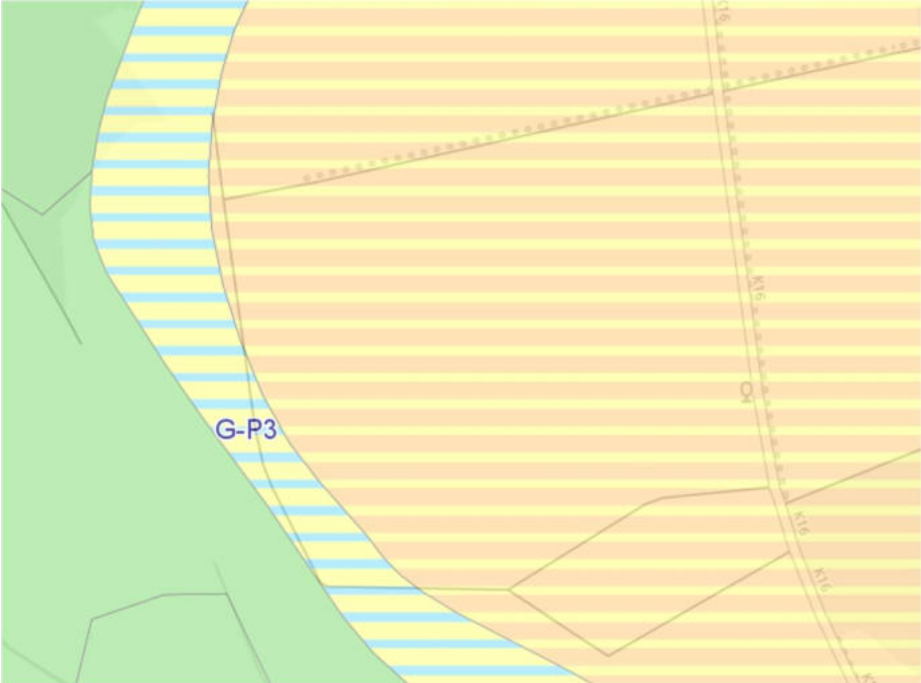


<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>Baumaßnahmen/Bodeneingriffen gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig. Dabei besteht an der Erhaltung von Bodendenkmälern gem. § 6 NDSchG grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Die Kreisarchäologie Uelzen weist somit ausdrücklich auf § 14 NDSchG hin, der allgemeine Gültigkeit besitzt. Eine detaillierte Darstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange und sich daraus ergebener denkmalfachlicher Auflagen, für den Bau eines Solarparks, kann erst im Zuge der weiteren Verfahrensabläufe, auf der Grundlage einer detaillierten, genehmigungsfähigen Ausführungsplanung, gegeben werden.</p> <p>Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass es bei Bodeneingriffen durch Baumaßnahmen, wie etwa der Verlegung von Kabeltrassen und deren Bündelung, dem Bau von Trafоеinheiten, ggf. auch dem Bau der Aufständigung der Solarmodule etc., zu Auflagen der archäologischen Denkmalpflege kommen wird. Diese können Prospektionsmaßnahmen wie geomagnetische Untersuchungen und Detektorbegehungen oder aber Sondagegrabungen im Bereich der Flächen beinhalten, aus denen ggf. d anschließend vollständige Ausgrabungen gem. §§ 12 und 13 NDSchG resultieren. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der Veranlasser gem. § 6 Abs. 3 NDSchG.</p> <p>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege gem. §§ 1, 2, 3, 6, 12, 13 und 14 NDSchG müssen daher im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Hinweise aus raumordnerischer Sicht:</b></p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen stellt in der zeichnerischen Darstellung für den Standort, an dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, aufgrund besonderer Funktionen und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar (Grundsätze der Raumordnung). Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.02.2024 erläutert, stehen Vorbehaltsgebiete der geplanten Nutzung nicht generell entgegen.</p>	<p>Im Rahmen der auf die Bauleitplanung folgenden Ausführungs- und Erschließungsplanung werden die Anforderungen der Kreisarchäologie zu berücksichtigen sein. Hinweise darauf werden in die Begründung aufgenommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung zum Vorentwurf ist bereits aufgenommen worden, dass der Landkreis Uelzen in seiner Vorabstimmungsentscheidung vom 08.02.2024 ausführte, dass diese Darstellung der geplanten Nutzung nicht generell entgegensteht.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Im Nord-Westen der vorgelegten Planung grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an. Zudem schließen sich im Osten, Süden und Westen des Plangebietes Vorranggebiete für Natur und Landschaft an.</p> <p>Östlich sind im RROP zudem ein Vorranggebiet Natura 2000 und ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist darauf zu achten, dass die vorrangige Funktion und Nutzung der Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die genannten Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorgelegten Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, Solarpark Borg, hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung beachtet.</p> <p>Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen somit <b>keine Bedenken</b> gegen die vorgelegte Planung.</p> <p><b>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:</b></p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht. Die Nachreichung erfolgt direkt an die Samtgemeinde Rosche und parallel in Durchschrift an Amt 63.</p> <p>Für Rückfragen steht XXXXX zur Verfügung.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen die F-Plan-Änderung keine Bedenken.</p> <p>Der im Plangebiet überwiegend ausgeprägte Bodentyp ist eine Mittlere Podsol-Braunerde (gelbschraffiert), westlich geht dieser in Grundwasser beeinflusste Bodentypen, wie den Mittleren GleyPodsol (blau schraffiert) und das Tiefe Erdniedermoor (grün) über (s.Abb.1 ). Die Bodenfruchtbarkeit der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, dass die genannten Grundsätze der Raumordnung in der vorgelegten Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Borg" als hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung als beachtet bewertet werden. Auch wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, dass das RROP keinen Plansatz enthält, der dem Vorhaben entgegenstehen würde sowie dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nachgereicht wird. Dies erfolgte am 30.05.2025. Die nachgereichte Stellungnahme wird in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Herleitungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

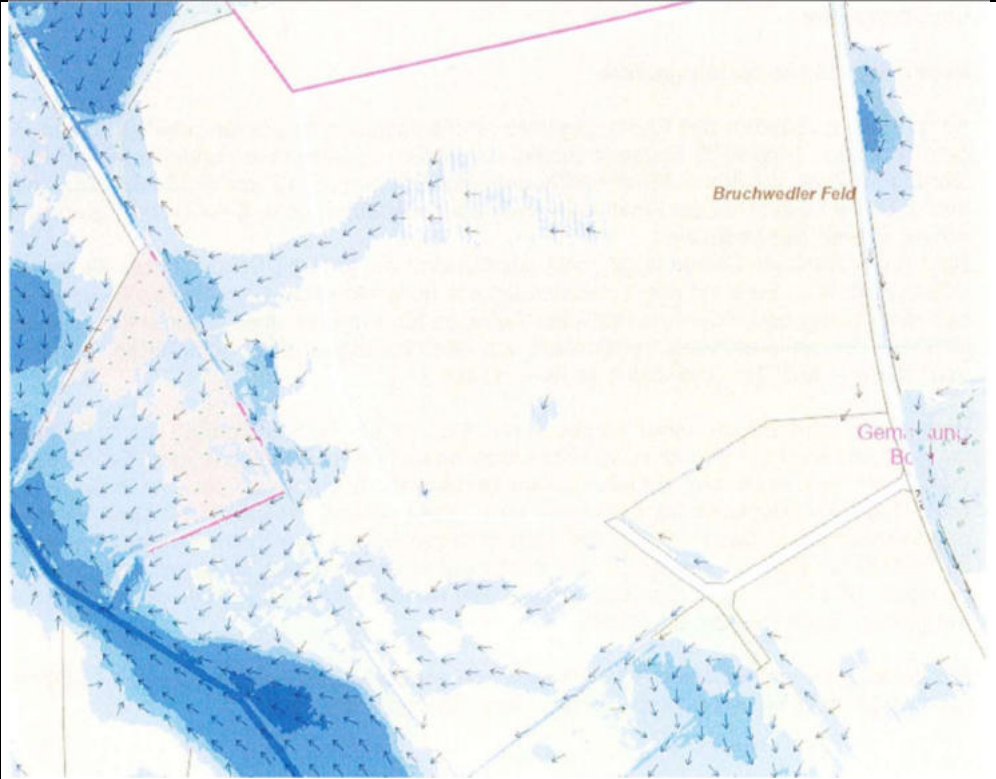


Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoores als gering eingestuft.</p> <p>Abb. 1 Bodentypen im Plangebiet (Bodenkarte BK 50, LBEG NIBIS Kartenserver 2025)</p>  <p>Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt.</p> <p>Der Moorboden wird nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen.</p> <p>Für Rückfragen steht XXXXXX zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Unteren Bodenschutzbehörde die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf den Boden als positiv bewertet wird.</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p><b>Allgemeiner Gewässerschutz</b></p> <p>Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Das 23 ha große Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet Die landwirtschaftliche Fläche weist geringe Bodenwertzahlen auf, was eine hohe Beregnungsintensität erfordert, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften.</p> <p>Die Fläche wird derzeit aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abt. Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Durch die mit der Errichtung des Solarparks geplanten Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung wäre eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden.</p> <p>Zu beachten ist, dass nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes, die unter nachfolgendem Link einzusehen ist, im westlichen Bereich des Plangebietes Wasserstände bis zu 0,50 m erreicht werden können.</p> <p><a href="https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregen-gefahren-ni">https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregen-gefahren-ni</a></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine generellen Bedenken bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden und nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Auswirkung der Starkregenhinweiskarte wird in den Umweltbericht einbezogen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
 <p>Kartenausschnitt Bereich Solarpark Borg mit Darstellung Starkregen (extrem) und Fließrichtung</p> <p>Die unterhalb der Modultische geplante Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland oder aber Brachland würde zudem dem Wasserrückhalt im Gelände dienen und die Fläche gegen Starkregenereignisse weniger anfällig machen, somit im weitesten Sinne auch dem Hochwasserschutz dienen.</p> <p>Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch die Errichtung der Module nicht zu erwarten.</p>	<p>Die nebenstehenden und nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Für Rückfragen steht XXXXXXXX zur Verfügung.</p> <p><b>II. Städtebaulich beratend weise ich auf Folgendes hin:</b></p> <p>Die Standortbegründung genügt den Anforderungen an eine rechtssichere Bauleitplanung nicht.</p> <p>Das bloße Ausfüllen des Kriterienkataloges und die Feststellung, dass "das Plangebiet ... nach dem 00. Kriterienkatalog auf Eignung geprüft und als geeignet bewertet wurde 00. " (Kap. 3.4) sind nicht ausreichend. Das bloße Ausfüllen des Kriterienkataloges ersetzt auch nicht die Standortbegründung und die Alternativenprüfung, sondern stellt dafür eine Grundlage dar.</p> <p>Die Erkenntnisse, die sich aus dem ausgefüllten Kriterienkatalog ergeben, werden in der Begründung an keiner Stelle <u>genannt, geprüft, bewertet und gerankt</u>. Der aus dem Kriterienkatalog ermittelte Punktwert von 545, wird in der Begründung weder genannt noch wird sich damit planerisch auseinandergesetzt Was bedeutet der erreichte Punktwert für die Eignung der geplanten Flächen und woraus ergibt sich die Eignung? Welche Alternativflächen (sowohl auf Samtgemeinde- als auch auf Gemeindeebene) wurden untersucht und was ergibt sich aus dem Standortvergleich (Ranking nach Punktwerten) für den geplanten Standort? Welche Standortfaktoren führen zur Eignung der geplanten Fläche und welche sprechen eher dagegen? Welche Auswirkungen hat die Standortwahl auf die Belange der Landwirtschaft?</p> <p>Zum Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der Planung ist der Kriterienkatalog und seine Methodik zu beschreiben. Wichtig ist hierbei, welche Kriterien von besonderer Bedeutung für die Samtgemeinde sind und was sich daraus für die Gewichtung der einzelnen Kriterien ergibt.</p> <p>Es ist zu begründen, warum dem Standort für die Energieerzeugung durch Photovoltaik, der Vorzug gegenüber, der mit Vorbehalt gesicherten Nutzung Landwirtschaft, sowie dem Vorbehalt Natur und Landschaft gegeben wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kriterienkatalog wurde im Rahmen der 48. Änderung nicht ausgefüllt. Der Vorabenträger hatte ihn bereits vorab, im Zuge der Vorentscheidung für die Durchführung einer Bauleitplanung ausgefüllt sowie der Samtgemeinde und Gemeinde zur Prüfung vorgelegt. Er diene daraufhin den politischen Gremien der Samtgemeinde und Gemeinde für die Entscheidungsfindung im Vorfeld vor Beginn der Bauleitplanverfahren. Die Vorauswahl von Standorten ist auch der Zweck des Kriterienkataloges.</p> <p>Inzwischen liegt der Samtgemeinde Rosche mit Datum vom 10.07.2025 der Erläuterungsteil zu dem gesamträumlichen, leitbildbasierten Kriterienkonzept vor und wird ausgewertet. Die Begründung wird hierzu ggf. ergänzt. In dem Erläuterungsteil (Kap. 6) wird ausgeführt: „Hiernach ist bei einer Standortbeurteilung im ersten Schritt eine Prüfung vorzunehmen, ob Ausschlussflächen betroffen sind. Wenn kein Ausschluss vorliegt, wird der Standort bzw. das Vorhaben in 7 Themenfeldern abgeprüft.“</p> <p>Das für das Plangebiet vor Beginn des Verfahrens der Bauleitplanung ausgefüllte Datenblatt ergibt, dass Ausschlussflächen nicht betroffen sind und dass das Vorhaben umsetzbar ist. Empfohlen werden die Eingrünung des Plangebietes sowie eine Artenschutzfachplanung. Das Konzept ersetzt nicht die Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans und nicht eine Umweltprüfung für das auf der Basis der Vorprüfung (gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept) ausgewählte Plangebiet im Rahmen des Verfahrens der Bauleitplanung.</p>





<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>In der Regel werden Baugebiete im Außenreich, durch Festlegung geeigneter, grünordnerischer Maßnahmen, optisch zur umgebenden Landschaft abgegrenzt. Der Verzicht auf eine Eingrünung des Plangebietes im Norden, Süden und Westen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erörtern und zu begründen.</p>	<p>Die Standortbegründung und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung, die als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans beigefügt wird, welcher Gegenstand der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist ein Vorentwurf der Planung vorgelegt worden, der den Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB gerecht wird, „die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten“ sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.</p> <p>In der Umweltprüfung wird nicht lediglich auf den Kriterienkatalog zurückgegriffen, sondern die Umweltbelange aktuell ermittelt und bewertet. Zu berücksichtigen ist, dass der Kriterienkatalog den politischen Gremien für die Entscheidungsfindung im Vorfeld des Beginns von Bauleitplanverfahren diene. So wurde auch der Standort im Plangebiet der 48. Flächennutzungsplanänderung vorausgewählt. Das Konzept ersetzt nicht eine der Planungstiefe der Bauleitplanung.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><u>Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Im Rahmen der auf die Bauleitplanung folgenden Ausführungs- und Erschließungsplanung werden die Anforderungen der Kreisarchäologie zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Hinweise aus raumordnerischer Sicht</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, dass die genannten Grundsätze der Raumordnung in der vorgelegten Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Borg" als hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung als beachtet bewertet werden. Auch wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen, dass das RROP keinen Plansatz enthält, der dem Vorhaben entgegenstehen würde sowie dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes/Naturschutz</u></p> <p>Die nachgereichte Stellungnahme wird in die Abwägung einbezogen.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes/Bodenschutz</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gemäß der Abwägung ergänzt</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes/Allgemeiner Gewässerschutz</u></p> <p>Die Hinweise zu den geringen Bodenwertzahlen, der hohen Beregnungsintensität, zu den Bewässerungsanlagen im Plangebiet sowie zu der der Starkregenhinweiskarte des Bundes werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen bzw. in die Umweltprüfung einbezogen.</p> <p><u>Städtebaulich beratende Hinweise</u></p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden gemäß der Abwägung zum Kriterienkatalog der Samtgemeinde Rosche ergänzt. Dabei wird darauf eingegangen, dass in der Umweltprüfung nicht lediglich</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	auf den Kriterienkatalog zurückgegriffen wird, sondern die Umweltbe- lange aktuell ermittelt und bewertet werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Kriterienkatalog den politischen Gremien für die Entschei- dungsfindung im Vorfeld des Beginns von Bauleitplanverfahren dient. So wurde auch der Standort im Plangebiet der 48. Flächennutzungs- planänderung vorausgewählt. Das Konzept ersetzt nicht die der Pla- nungstiefe der Bauleitplanung.
<p><b>20 Landkreis Uelzen UNB, 30.05.2025</b></p> <p>anbei erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Na- turschutzbehörde des Landkreises Uelzen.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Aufgrund der möglichen Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ hat die Prüfung der FFH- Verträglichkeit nicht erst auf Ebene des Bebauungsplans sondern bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu erfolgen. Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung aus dem Bebauungsplanverfahren kann seitens der UNB nur teilweise gefolgt werden (siehe Stellungnahme zum B-Plan).</p> <p><i>Auszug zur FFH-Vorprüfung aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 102 (nachfolgend kursiv dargestellt):</i></p> <p><b>5. FFH-Vorprüfung</b></p> <p><i>Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung kann nur teilweise gefolgt werden.</i></p> <p><b>Zum Ortolan</b> (<i>Emberiza hortulana</i>):</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Prüfung liegt vor. Sie kann auch Anlage zur Begründung der 48. Änderung werden. Ihr Ergebnis wird in die Umweltprüfung einbezo- gen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Zur Situation der Art in Nds: Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% des derzeit etwa 2.200 Reviere (1.600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021). Unter der Berücksichtigung der Kriterien „Zustand der Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN &amp; BERNADY 2020). Das zeigt sich auch in der in der aktuellen Roten Liste. Dort wurde sein Gefährdungsgrad von „stark gefährdet“ auf „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN &amp; BERNADY 2020<sup>2</sup>). <b>Somit bedarf es auch außerhalb der Vogelschutzgebiete eines besonderen Schutzes der Art.</b></p> <p>Es wird angegeben, dass der Ortolan im Jahr 2024 nicht auf der Fläche kartiert wurde. Das Vorkommen des Ortolans ist stark von der Feldfrucht abhängig. Im Jahr 2024 wurde auf den beplanten Flächen Petersilie und Kartoffel angebaut. Der Ortolan brütet erfahrungsgemäß nicht in Petersilie und nur begrenzt innerhalb von Kartoffelkulturen. Die randlichen Bäume, insbesondere im Norden des Plangebiets, stellen jedoch geeignete Singwarten für den Ortolan dar. Bei passender Feldfrucht ist ein Brutvorkommen der Art sehr wahrscheinlich! Zumal die Flächen östlich der K 16 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes regelmäßig als Brutreviere genutzt werden.</p> <p>Im LK Uelzen sind mehrere Vorhaben (PV-FFA und WEA) in Planung, die den Ortolan sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete beeinträchtigen können. Es sind also erhebliche kumulative Wirkungen zu erwarten. Diese sollten bei der Vorprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Die UNB hat in der Vorabstimmung (08.02.2024) folgendes zu bedenken gegeben: „Der Ortolan zählt zu den wertgebenden Vogelarten des betroffenen Vogelschutzgebietes, weshalb der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bei einem</p>	<p>Es ist auch nachvollziehbar, dass es auch außerhalb der Schutzgebiete eines besonderen Schutzes des Ortolans bedarf.</p> <p>Im Plangebiet wird nach Rücksprache mit dem Flächennutzer eine Fruchtfolge aus Petersilie und Kartoffeln angebaut. Dies erfolgt unter Beregnung. Darauf hat in ihrer Stellungnahme auch die Wasserbehörde hingewiesen. Somit wäre aufgrund des weiterbestehenden Pachtverhältnisses auch weiterhin mit der Fruchtfolge unter Einsatz von Beregnung zu rechnen. Diese stattfindende Landwirtschaft, widerspricht nicht der guten fachlichen Praxis und wird nach § 44 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Eingriff bewertet. Diese landwirtschaftliche Nutzung ist auch nicht hinsichtlich Ihrer FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Sie ist zulässig und würde weiterhin stattfinden, auch wenn sie die Ortolanbrut verhindert. Im Übrigen könnte auch der Anbau anderer Kulturen, die nicht für den Ortolan geeignet sind, stattfinden. Somit ist die Argumentation, dass „bei passender Feldfrucht ein Brutvorkommen der Art sehr wahrscheinlich ist“ nicht zielführend.</p> <p>Nördlich des Plangebietes wurde, wie im Rahmen der Kartierung 2024 ermittelt, offenbar Ortolanroggen angebaut. Somit hätte dort, unter Nutzung der nördlichen Baumreihe als Singwarte der Ortolan brüten können. Es wurde jedoch kein Brutrevier ermittelt. Ein solches lag östlich der K 16 im Schutzgebiet.</p> <p>Wenn im Plangebiet aufgrund der dort angestammten und weiterhin umgesetzten Fruchtfolge Ortolanbruten unwahrscheinlich sind, kann nicht pauschal eine Abstandsforderung erhoben werden.</p> <p>In der o.g. BNE-Studie wird von einem Fall aus einer FF-PV-Anlage Bad Liebenwerda (Brandenburg) berichtet, wo sich 2 Ortolanpaare nach dem Bau innerhalb des Solarparks angesiedelt haben und für eines der Paare dort auch ein Nestfund (mit Foto) gelang. Diese Ansiedlung erfolgte unmittelbar angrenzend an das Modulfeld.</p> <p>Da das Plangebiet nicht als Ortolan-Brutstandort ermittelt wurde und auch in der Regel keine ortolanverträgliche Fruchtfolge stattfindet</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p><i>festgestellten Vorkommen zwischen den Modulen und den potenziellen Singwarten einen Abstand von mindestens 150 m fordert. Dieser Bereich ist dann Ortolan gerecht zu bewirtschaften, so dass die grundsätzliche Eignung als Brut- und Nahrungshabitat erhalten bleibt.“ Auf diesen Hinweis wird seitens des Planungsbüros nicht eingegangen.</i></p>	<p>(s.o.) kann nicht pauschal eine CEF-Maßnahme für die Planung und nicht pauschal die Einhaltung des Abstandes von 150 m gefordert werden. Im Rahmen des o.g. Brutvogelmonitorings ist jedoch mit zu ermitteln, wie sich die Anlage auch die Art „Ortolan“ auswirkt.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><u>FFH-Vorprüfung/Zum Ortolan</u></p> <p>Der Umweltbericht, die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die FFH-Vorprüfung werden gemäß der Abwägung ergänzt.</p>
<p><b>20 Landkreis Uelzen, Amt für Kreisstraßen, 06.06.2025</b> (10.06.2025 Eingang)</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Sollte eine Zufahrt zum dem Solarpark Borg von der Kreisstraße 16 vorgesehen sein, ist hierzu gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eine Sondernutzungserlaubnis beim Landkreis Uelzen, Amt für Kreisstraßen, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, zu beantragen</p> <p>Für Rückfragen steht XXXXXXXXXXXX zur Verfügung</p>	<p><b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt die vorbereitende Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Ausführungsplanung.</p>
<p><b>01 Abfallwirtschaftsbetrieb Betriebshof Oldenstadt, 15.05.2025</b></p> <p>Aus <u>abfallwirtschaftlicher Sicht</u> ergeben sich zu der o. a. Änderung des Flächennutzungsplans:</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>X keine Bedenken</p> <p>Hinweise:</p> <p>Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2).</p>	<p>Im Plangebiet werden keine Abfälle anfallen, die vor Ort zu entsorgen sind. Es wird eine Freiflächen-PV-Anlage geplant.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauleitplanung nicht, da keine Abfälle anfallen, die vor Ort zu entsorgen sind.</p>
<p><b>07 Bundesnetzagentur, 14.04.2025</b></p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die</li> </ol>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zutreffend ist der Fall, dass es sich auf Basis des parallel aufgestellten Bebauungsplans um eine Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche handelt.</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p> <p>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: -----</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a></p> <p>Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: <a href="http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de">www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de</a></p> <p>Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:</p> <p>Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an <a href="mailto:funkbetreiberauskunft@bnetza.de">funkbetreiberauskunft@bnetza.de</a> anzufragen.</p> <p>Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: <a href="http://www.bnetza.de/648280">www.bnetza.de/648280</a></p> <p>Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<b>Beschlussvorschlag</b>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p><b>10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.05.2025</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche.</p> <p>Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt werden.</p> <p>Vorliegendes Verfahren betrifft die Änderung des Flächennutzungsplans. Dem Wunsch folgend, wird eine Benachrichtigung über die Abwägung der Stellungnahmen nach Beschluss des Flächennutzungsplans vorgenommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Benachrichtigung über die Abwägung der Stellungnahmen nach Beschluss des Flächennutzungsplans wird vorgenommen.</p>





<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p><b>11 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 13.05.2025</b></p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt werden.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>16 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.05.2025</b></p> <p>für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.</p> <p>Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Zuge der Planung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ausgewertet, in die Abwägung einbezogen bzw. berücksichtigt. Auch landes- und bundesrechtliche Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen werden berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Ausführungsplanung erfolgt keine Flächenversiegelung im eigentlichen Sinne, sondern eine Überstellung einer bisherigen Ackerfläche mit PV-Modulen. Unter den Modulen wird ein extensives</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.</p> <p>Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.</p>	<p>Grünland entwickelt. Im Zuge der Planung wird somit kein erheblicher zusätzlicher Erwärmungseffekt bewirkt.</p> <p>Durch Vorlage eines Blendgutachtens sowie auf Basis der Durchführung einer Sichtbeziehungsanalyse werden in der Nachbarschaft des Plangebietes gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse gewährleistet.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird nach Auswertung des Blendgutachtens ergänzt.</p>
<p><b>19 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, 16.04.2025</b></p> <p>gegen den im Betr. Genannten F-Plan (Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB), bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vermutlich werden ein oder mehrere Beregnungsverbände des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen betroffen sein. Sollten die Flächen eines Beregnungsverbandes für die Errichtung des Solarparks überplant werden ist folgendes zu beachten bzw. zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Flurstücke welche Verbandsflächen sind müssen aus den Beregnungsverband entlassen werden, ansonsten bliebe die Fläche beitragspflichtig im Verband.</li> <li>2. Zur Entlassung der Fläche ist ein formloser Antrag, mit Benennung von Flur, Flurstücke(n) und Flächengrößen, durch den/die Grundstückseigentümer an den Verband zu richten.</li> <li>3. Für die Fläche ist eine Ablösung an den Bewässerungsverband zu zahlen, welche die auf der Fläche stehenden Verpflichtungen das</li> </ol>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise 1 bis 4 betreffen nicht direkt die vorbereitende Bauleitplanung. Sie werden an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Im Rahmen der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Rosche werden die Trassen von Beregnungsleitungen berücksichtigt. Es werden mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Dabei werden die nebenstehend geforderten Abstände eingehalten.</p> <p>Die Hinweise bezüglich Ablösungszahlungen werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung mitgeteilt.</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>Verbandes ablöst und auch den flächenspezifischen Mehraufwand im Verband abdeckt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Die Höhe der finanziellen Ablösung nach Punkt 3 legt der Vorstand des Verbandes fest. Die Größenordnung wird nach erster Einschätzung in einer Größenordnung von ca. 1.500- 2.000 €/ha (eher höher) liegen.</li> <li>5. Für die vorhandene Leitung muss eine grundbuchliche Sicherung erfolgen, alternativ bleibt die Leitungstrasse im Eigentum des Verbandes.</li> <li>6. Die Leitungstrasse ist in einem Bereich von 6 m links und rechts von baulichen Anlagen frei zu halten.</li> </ol> <p>Es wird dringend empfohlen die vorstehenden Punkte vollständig zu regeln. Derzeit gibt es verbandsintern Überlegungen die beiden Wasserspeicher Borg und Stöcken mit einer Floating PV-Anlage aufzurüsten. Daher bitten wir in den weiteren Überlegungen/ Planungen mit eingebunden zu werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände wird weiter an der Bauleitplanung beteiligt.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Rosche zur Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie den Vorhabenträger weitergeleitet. Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände wird weiter an der Bauleitplanung beteiligt.</p>
<p><b>22 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.05.2025</b></p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p> <p>Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum <a href="#">Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie</a> hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p><b>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</b></p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuerschöpfen.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden <a href="#">Geobericht 8</a> zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem <a href="#">NIBIS@-Kartenserver</a>) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (<a href="#">Geobericht 26</a>). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wird unter Berücksichtigung des leitbildbasierten Kriterienkataloges der Samtgemeinde Rosche durchgeführt. Die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen trägt zu dem Ziel der Niedersächsischen Landesregierung bei, einen Beitrag zur Eindämmung der Erderwärmung zu leisten und bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Suchräume für schutzwürdige Böden werden auf dem <a href="#">NIBIS@-Kartenserver</a> nicht ausgewiesen.</p> <p>Im Westen des Plangebietes wird ein schmaler Streifen des Bodentyps „Tiefes Erdniedermoor“ ausgewiesen. Diese Bereiche werden aus der geplanten Sonderbaufläche ausgespart und in Maßnahmenflächen einbezogen, die auch dem Bodenschutz dienen. Auf eine möglichen Archivfunktion der im Plangebiet anstehenden Böden wird von Seiten</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.</p> <p>Das Plangebiet ist teilweise (westliches Randgebiet) durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem <a href="#">NIBIS Kartenserver</a> eingesehen werden.</p> <p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert.</p> <p>Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu <a href="#">Geofakt 38</a>). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in <a href="#">Geobericht 45</a> verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen</p>	<p>der Kreisarchäologie Uelzen hingewiesen (bisher unbekannt, archäologische Funde und Befunde). Die Stellungnahme wird in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Der anstehende Boden im Änderungsbereich hat eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit sowie mit sehr geringem pflanzenverfügbarem Bodenwasser und geringer Feldkapazität. Somit können hier keine hohen Ernteerträge erzielt werden bzw. angemessene Erträge nur unter Beregnung.</p> <p>Die kohlenstoffreichen Böden werden aus der Sonderbaufläche ausgespart (s.o.).</p> <p>Die anstehenden Moorböden werden überwiegend in Maßnahmenflächen einbezogen und dort die Nutzung extensiviert. Die Böden werden somit vor Düngung und Bodenbearbeitung geschützt. Sie verbleiben unter einer geschlossenen Vegetationsnarbe, die zu einer Bodengeneration beiträgt. So wird, wie nebenstehend ausgeführt, der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, gesteigert.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p> <p>Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen.</p> <p>Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der</p>	<p>Aufgrund der Topographie im Änderungsbereich ist eine Wiedervernässung der westlich liegenden Böden des Typs „Tiefes Erdniedermoor“ nicht zielführend. Sie befinden sich nicht in einem Niederungsgebiet, sondern am Rande des zur Bachniederung abfallenden Geländes.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Rosche und nicht die vorbereitende Bauleitplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz beim Bauen betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sondern die Bauausführungsplanung, wo sie berücksichtigt werden.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN</p>	



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht <a href="#">28 Bodenschutz beim Bauen</a> des LBEG dient als Leitfa- den zu diesem Thema in Niedersachsen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchti- gungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <a href="#">Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Pla- nungspraxis</a> zu finden.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Bau- grundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersu- chung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstel- lung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <a href="#">Schreiben</a> vom 04.03.2024 (unser Zei- chen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine wei- teren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend be- rücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als par- zellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften</p>	<p>Der NIBIS-Kartenserver wird im Rahmen der Umweltprüfung ausgewer- tet.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Bauausführungsplanung, wo sie berück- sichtigt werden.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind im Bereich des Plangebiete nicht relevant.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>





<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird geändert. Kohlenstoffreiche Böden des Bodentyps „Erdniedermoor“ werden aus der Darstellung der Sonderbaufläche ausgespart und als Maßnahmenfläche dargestellt.</p>
<p><b>23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025 (Datum Anschreiben 10.04.2025)</b></p> <p>Nordwestlich des Ortsteils Neumühle soll auf einer Fläche von rd. 23 ha, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden, ein Solarpark entstehen. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. des Vorhabens.</p> <p>Agrarstrukturell möchten wir anmerken, dass der große Schlag einen für moderne Maschinen guten Zuschnitt aufweist und geben diesen Punkt zu bedenken.</p> <p>Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch als Sichtschutz einzugrünen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die anstehenden Moorböden werden aus der Sonderbaufläche ausgespart und überwiegend in Maßnahmenflächen einbezogen.</p> <p>Der Zuschnitt des Plangebietes mag zwar einen guten Bearbeitungszuschnitt aufweisen, jedoch stehen nach Auswertung des NIBIS-Kartenservers Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit und sehr geringer pflanzenverfügbare Feldkapazität an. Das Erzielen angemessener Ernteerträge ist nur unter dem Einsatz von Beregnung möglich.</p> <p>Erhaltungsfestsetzungen und Festsetzungen zur Eingrünung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p><b>26 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 23.04.2025</b></p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in</p>	<p><b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Antrag auf Kampfmittelauswertung ist bereits gestellt worden. Es liegt kein Verdacht auf Kampfmittel vor.</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	
<p><b>30 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Gohrde, 26.05.2025</b></p> <p>zu den beiden o. g. Verfahren wird eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Da detaillierte Einwendungen / Äußerungen i. d. R. zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorzubringen sind, bezieht sich diese Stellungnahme überwiegend auf diese Planung.</p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen, der Karten / Luftbilder und einer Besichtigung vor Ort sind im folgenden Verfahren aus waldrechtlicher Sicht gem. § 5 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:</p> <p>Die überplanten Flächen grenzen im nord-westlichen Bereich an bewaldete Flächen an – Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 i. d. z. Z. gültigen Fassung.</p> <p>Die Feststellung der Waldeigenschaft hat gemäß den Vorgaben des NWaldLG durch eine fachkundige Person zu erfolgen.</p> <p>Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.</p> <p>Diese bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.</p> <p>Nach den Ausführungen des RROP für den Landkreis Uelzen 2019 sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein <b>Mindestabstand</b> von <b>100 m</b> eingehalten werden. Dieser Grundsatz soll für den Regelfall gelten und insbesondere vor besonders wertvollen, großen oder geschützten Waldgebieten eingehalten werden.</p> <p>Sofern in diesem Abstandsbereich geplante Ausweisungen zur Bebauung etc. liegen, wäre im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu prüfen, ob ein Unterschreiten zulässig ist.</p> <p>Sofern aufgrund der örtlichen Situation, bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen, der Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll. Dieser Aspekt ist in der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung, sollte aber bereits in der Flächennutzungsplanung bedacht werden.</p>	<p>Es ist bekannt, dass das Plangebiet an Wald angrenzt. In einem Pufferbereich von 27 m wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt, auf der die Anlage einer halbruderaleen Gras- und Staudenflur geplant wird.</p> <p>Die Feststellung der Waldeigenschaft ist nicht erforderlich. Es wird keine Waldumwandlung geplant. Zu bestehenden Waldrändern wird ein angemessener Abstand eingehalten.</p> <p>Die nebenstehenden Feststellungen sind zutreffend. Durch die Darstellung einer mindestens 27 m breiten Maßnahmenfläche wird der Waldrand und seine Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund aufgewertet.</p> <p>Das RROP des Landkreises Uelzen ist ausgewertet worden. Es ist zutreffend, dass formuliert wird: „Sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind von jeder Bebauung und störender Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten.“ Es wird aber auch formuliert: „Ausnahmsweise darf innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.“</p> <p>Gemäß der Begründung zum RROP ist das mögliche Abweichen als Ausnahme zulässig, wenn die ausgeführten Ausnahmetatbestände eingehalten werden. Damit soll insbesondere im Rahmen der Genehmigung von raumbedeutsamen Vorhaben bzw. im Rahmen der Bauleitplanung ein Entscheidungsspielraum erreicht werden.</p>



Stellungnahme (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<p>Lediglich für <b>nicht vermeidbare</b> Bauvorhaben in Waldrandnähe wäre mindestens ein Sicherheitsabstand von 35 m zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume zu fordern (Begründung zum RROP).</p> <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von <b>min. 50 m zu Waldrändern</b> empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 100 m (RROP) in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist - aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Waldbrandvorsorge</li> <li>- der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung</li> <li>- und der Vermeidung ökologischer Verschlechterungen</li> </ul> <p>ein Mindestabstand von 50 m (NLT) zwischen dem Waldrand / dem Gehölzstreifen und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten. Dieses insbesondere dort, wo Waldrand begleitende Wege in diesen Abstand mit einbezogen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und einen <b>Abstand von min. 50 m</b> zu bestehenden Waldstandorten einzuhalten.</p> <p>Bei der Planung von Freiland-Photovoltaikanlagen sollten erforderliche Einzäunungen unmittelbar an der technischen Anlage erfolgen. So bleibt der</p>	<p>In der beschreibenden Darstellung des RROP des Landkreises Uelzen wird kein Mindestabstand von 100 m zu Waldrändern gefordert. Lediglich in der Begründung zum RROP 2019 wird als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ein Abstand von ca. 100 Metern aus dem LROP des Landes Niedersachsen hergeleitet.</p> <p>Ein 35-m-Abstand wird in keiner Vorschrift, auch nicht im RROP vorgegeben. Die Höhe der randlichen Waldbäume ist ermittelt worden. Sie beträgt 25 bis maximal 30 m. Mit der dargestellten Maßnahmenfläche sowie der im parallel aufgestellten B-Plan festgesetzten Baugrenze im Abstand von 30 m, außerhalb derer lediglich eine Zaunanlage geplant ist, wird eine angemessene Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gewährleistet.</p> <p>In dem genannten Hinweispapier des NLT wird in Kapitel 3.4 „Flächen die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen II)“ auf S. 30 folgendes formuliert:</p> <p><i>„Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen.“</i></p> <p>Der zitierte „Abstandspuffer“ von 50 m ist vermutlich S. 72 der niedersächsischen INSIDE-Studie entnommen. An dieser Stelle der Studie wird sich jedoch lediglich mit der Leistung von PV-Anlagen und daher auch der potenziellen Verschattung durch angrenzende Wälder befasst. Der Schutz des Waldes oder der angrenzenden Bebauung wird nicht erwähnt. Die Quelle für die verwendete Methode wird nicht genannt, der angenommene 50 m-Puffer ist daher nicht begründet. Die mögliche Verschattung ist kein Umwelt- oder Waldbelang, sondern ein wirtschaftlicher Belang für den Betreiber der PV-Anlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass PV-Module über den Tagesverlauf auch von Osten und Westen besonnt werden.</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p>Sicherheits-Randbereich zum Waldrand weiterhin vom Wald aus für alle Tierarten zugänglich. Diese Streifen können der ökologischen Aufwertung dienen und die negativen Auswirkungen einer PV-Anlage auf das Landschaftsbild minimieren. Sie können durch Anlage von Hecken auch der Eingrünung der Anlage dienen und somit das Landschaftsbild positiv beeinflussen.</p>	<p>Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Forderung, das Abweichen von einem nicht nachvollziehbar hergeleiteten 50 m-Waldabstand zu begründen.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt wird nirgendwo eine verbindliche Anforderung eines 100-m-Abstandes vorgegeben, schon gar nicht als Mindestabstand.</p> <p>Die Waldbewirtschaftung wird nicht erschwert. Es wird ein Abstandspuffer in der Breite der Höhe der randlichen Waldbäume eingehalten. Auch resultiert aus der im Abstand von mindestens 27 m zum Waldrand geplanten FF-PV keine unmittelbare Waldbrandgefahr. Im Zuge der Planung wird dem Brandschutz angemessen Rechnung getragen. Auch eine ökologische Verschlechterung ist nicht zu befürchten, sondern eher eine Verbesserung. Bisher grenzt unmittelbar an den Waldrand eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche an.</p> <p>Wie oben hergeleitet ist der 50-m-Abstand auf keine seriöse Quelle zurückzuführen (s.o.) und wird lediglich mit einem Verschattungsrisiko begründet, welches in der Verantwortung des Vorhabenträger liegt, zumal im vorliegenden Fall der Waldrand nordwestlich an das Plangebiet grenzt und die Ausrichtung der geplanten Module nach Süden geplant wird.</p> <p>s.o.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Breite der im Waldabstandsbereich dargestellten Maßnahmenfläche wird im Norden festgehalten. Sie wird zum Entwurf der 48. Änderung südlich, im Rahmen der Aussparung der Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ auf ca. 50 m verbreitet. Die Begründung wird gemäß der Abwägung ergänzt.</p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
<p><b>31 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.05.2025</b></p> <p>hiermit nehme ich Bezug auf die im Schreiben (Mail) vom 11.04.2025 verwiesenen Vorentwurfsunterlagen. Diesen Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes-/und Landesstraßen geprüft. Die Änderungsfläche liegt ca. 380 m nördlich von der Bundesstraße ‚B 191‘ entfernt.</p> <p>Zum Inhalt der 48. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine geplante Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Photovoltaik‘.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung hat über das rückwärtige Straßennetz zu erfolgen.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bundes- und / oder Landesstraßen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür sind Gutachten zur Blendwirkung zu erstellen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken.</p> <p>Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bei der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.</p> <p>Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, mir die Genehmigung der 48. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital) mitzuteilen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur 48. Änderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die K 16.</p> <p>Zu der Planung ist ein Blendgutachten vorgelegt worden, demnach wurden keine erheblichen Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lüneburg wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Ausfertigung der 48. F-Planänderung wird zugesendet.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>



<b>Stellungnahme (original Wortlaut)</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschläge</b>
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird weiter am Verfahren beteiligt. Eine Ausfertigung der 48. F-Planänderung wird zugesendet.
<p><b>42 Vodafone GmbH, 23.05.2025</b></p> <p>Stellungnahme Nr.: S01429322, Änderungsbereich 1</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Stellungnahme Nr.: S01429310 Änderungsbereich 2</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die Bauleitplanung keine Einwände geltend macht und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden sowie eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen nicht geplant ist.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

